

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Politische Kommunikation vom 22. Juli 2013 i.V.m. der Änderung vom 17. März 2014 (Studienmodell 2011)

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 325) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Soziologie bietet den Studiengang Politische Kommunikation mit dem Abschluss "Master of Arts" (MA) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst in Soziologie oder Politikwissenschaft oder ein vergleichbarer sozialwissenschaftlicher Abschluss der die drei Bereiche „politische oder soziologische Theorie“, „Methoden der empirischen Sozialforschung“ und „Analysen politischer Strukturen und Prozesse“ beinhaltet.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen.
- (5) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten abzuschließen, um eine fehlende Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses zu kompensieren.
- (6) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird das arithmetische Mittel der vergebenen Noten gebildet.
- (7) Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber müssen nach Maßgabe der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld“ in der jeweils gültigen Fassung Deutschkenntnisse nachweisen.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der erreichten Abschlussnote. Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-PK-GL	Grundlagenmodul	1	10	
Grundsätzlich sind die Module des Kernbereichs 30-M-PK-M1, 30-M-PK-M2 und 30-M-PK-M3 zu studieren. Wird eine große Lehrforschung im Wahlpflichtbereich in Form der Module M-Soz-M5_LF2 oder M-Soz-M11_LF2 gewählt, entfällt ein Modul des Kernbereichs.				
30-M-PK-M1	Politisches System und politische Theorie (Kernbereich 1)	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PK-M2	Massenmedien und politische Öffentlichkeit (Kernbereich 2)	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-PK-M3	Governance und Regulierung (Kernbereich 3)	1 o. 2 o. 3	14	
30-M-Soz-M14	Interdisziplinäres Modul	1 o. 2	14	
	Wahlpflichtbereich (siehe nachfolgende Modulauflistung)	2 o. 3	14	
30-M-PK-IndErg	Individueller Ergänzungsbereich	1 o. 2 o. 3	10	
30-M-PK-MA	Abschlussmodul Master		30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

Wahlpflichtbereich

Wird eines der Module M-Soz-M5_LF2 oder M-Soz-M11_LF2 gewählt, entfällt das Studium eins der Module 30-M-PK-M1, 30-M-PK-M2 oder 30-M-PK-M3.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M-Soz-M2_LF1	Lehrforschung in Soziologischer Theorie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M2a	Soziologische Theorie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3_LF1	Lehrforschung in Soziologische Methoden	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4_LF1	Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5_LF1	Lehrforschung in Politischer Soziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M5_LF2	Lehrforschung in Politischer Soziologie	2 o. 3	28	
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6_LF1	Lehrforschung in Organisationssoziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7_LF1	Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8_LF1	Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M9_LF1	Lehrforschung in Geschlechtersoziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M9a	Geschlechtersoziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M10_LF1 ¹	Lehrforschung in Wissenschafts- und Techniksoziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M10a ¹	Wissenschafts- und Techniksoziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M11_LF1	Lehrforschung in Mediensoziologie	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M11_LF2	Lehrforschung in Mediensoziologie	2 o. 3	28	
30-M-Soz-M11a	Mediensoziologie a	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M12	weitere spezielle Soziologien	2 o. 3	14	
30-M-Soz-M13	Praktikum	2 o. 3	14	

¹ Die Module 30-M-Soz-M10_LF1 und 30-M-Soz-M10a stehen für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium von Modulen bereits begonnen haben, können diese bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden.

7. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
30-M-PK-GL	Grundlagenmodul	10		1			1
30-M-PK-M1	Politisches System und politische Theorie (Kernbereich 1)	14		1-2 ¹	1		
30-M-PK-M2	Massenmedien und politische Öffentlichkeit (Kernbereich 2)	14		1-2 ¹	1		
30-M-PK-M3	Governance und Regulierung (Kernbereich 3)	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M2_LF1	Lehrforschung in Soziologischer Theorie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M2a	Soziologische Theorie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M3_LF1	Lehrforschung in Soziologische Methoden	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M3a	Soziologische Methoden a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M4_LF1	Lehrforschung in Arbeits- und Wirtschaftssoziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M4a	Arbeits- und Wirtschaftssoziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M5_LF1	Lehrforschung in Politischer Soziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M5_LF2	Lehrforschung in Politischer Soziologie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M5a	Politische Soziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M6_LF1	Lehrforschung in Organisationssoziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M6a	Organisationssoziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M7_LF1	Lehrforschung in Sozialstruktur und sozialer Ungleichheit	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M7a	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M8_LF1	Lehrforschung in Soziologie der globalen Welt	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M8a	Soziologie der globalen Welt a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M9_LF1	Lehrforschung in Geschlechtersoziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M9a	Geschlechtersoziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M10_LF1 ²	Lehrforschung in Wissenschafts- und Techniksoziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M10a ²	Wissenschafts- und Techniksoziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M11_LF1	Lehrforschung in Mediensoziologie	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M11_LF2	Lehrforschung in Mediensoziologie	28		2-4 ¹	1		
30-M-Soz-M11a	Mediensoziologie a	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M12	weitere spezielle Soziologien	14		1-2 ¹	1		
30-M-Soz-M13	Praktikum	14			1		
30-M-Soz-M14	Interdisziplinäres Modul	14			1		

30-M-PK-IndErg	Individueller Ergänzungsbereich	10					
30-M-PK-MA	Abschlussmodul Master	30	s. Ziffer 8	1	1		

¹ Die Anzahl der Studienleistungen variiert je nach Anzahl der zu studierenden Veranstaltungen.

² Die Module 30-M-Soz-M10_LF1 und 30-M-Soz-M10a stehen für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium von Modulen bereits begonnen haben, können diese bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Hausarbeiten im Umfang von ca. 20-30 Seiten.
- Der Lehrforschungsbericht in Lehrforschungsmodulen mit 14 LP hat einen Umfang von ca. 20-30 Seiten.
- Der Lehrforschungsbericht in Lehrforschungsmodulen mit 28 LP hat einen Umfang von ca. 40-50 Seiten; dieser kann – projektabhängig – auch in zwei schriftlichen Teilprüfungen absolviert werden, die in Umfang und sachlichen Anforderungen insgesamt dem Lehrforschungsbericht entsprechen. Die Teilprüfungen werden nach Abschluss beider Teile zusammenhängend bewertet.

In den Modulen 30-M-PK-M1, -M2 und -M3:

- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 6.000 bis 8.000 Wörtern, Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Masterstudiengang Politische Kommunikation dienen der kommunikativen (schriftlichen und/ oder mündlichen) Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation des Seminars. Die Studienleistung ist Teil des Selbststudiums und der Präsenzzeit und entspricht etwa einem Zeitaufwand von 30 h. Als Studienleistungen kommen insbesondere in Betracht:

- Beteiligung an Gruppenarbeiten (u.a. Bearbeitung von Übungsaufgaben, Entwicklung von Forschungsdesigns, Datenerhebung und Auswertung), Moderations- oder Protokolltätigkeit und Referate nach Vorgaben der/des Dozent/in.
- Ausarbeitung und Vorstellung eines Exposés für die MA-Thesis .Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Notwendige Voraussetzung für die Ausgabe ist der Abschluss des Moduls 30-M-PK-GL sowie der Module des Kernbereichs bzw. an Stelle eines Moduls des Kernbereichs eine passende Lehrforschung, d.h. Module 30-M-PK-M1 oder 30-M-Soz-M5_LF2 und 30-M-PK-M2 oder 30-M-Soz-M11_LF2 und 30-M-PK-M3 oder 30-M-Soz-M5_LF2. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Der Umfang der Arbeit beträgt ca. 70 Seiten. Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie einzureichen.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2013/14 (1. Oktober 2013) in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Politische Kommunikation einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Politische Kommunikation eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2015/16 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Politische Kommunikation vom 1. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 2 S. 31) i.V.m. der Änderung vom 3. April 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 6 S. 112) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2016 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.